

Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a – Anwendungsbereich

(1) Die Amtshilfenvorschriften gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Leistungsträger im Sinne der §§ 18 ff. SGB I, die nach dem SGB ausgeführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Dass die Amtshilfenvorschriften des VwVfG und der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder insoweit nicht gelten, ergibt sich aus den verneinenden Anwendungsbestimmungen dieser Gesetze (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Aus diesen Regelungen und aus der Zweckbestimmung der Amtshilfe, den SGB-Leistungsträgern den Vollzug des SGB zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen, ist zu schließen, dass die §§ 3 bis 7 SGB X nicht nur für die Beziehungen der SGB-Leistungsträger untereinander gelten, sondern auch dann anzuwenden sind, wenn die "ersuchte" Stelle nicht zu den SGB-Leistungsträgern gehört, wohl aber die ersuchende Stelle, und diese dabei im Vollzug der Vorschriften des SGB handelt. . .

(2) Unberührt bleiben die durch über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften begründeten Verpflichtungen deutscher Versicherungsträger, den zuständigen Behörden und Trägern von EG-Mitgliedsstaaten und Abkommensstaaten Amtshilfe zu leisten (vgl. z. B. Artikel 84 Abs. 2 EWG-VO 1408/71).